


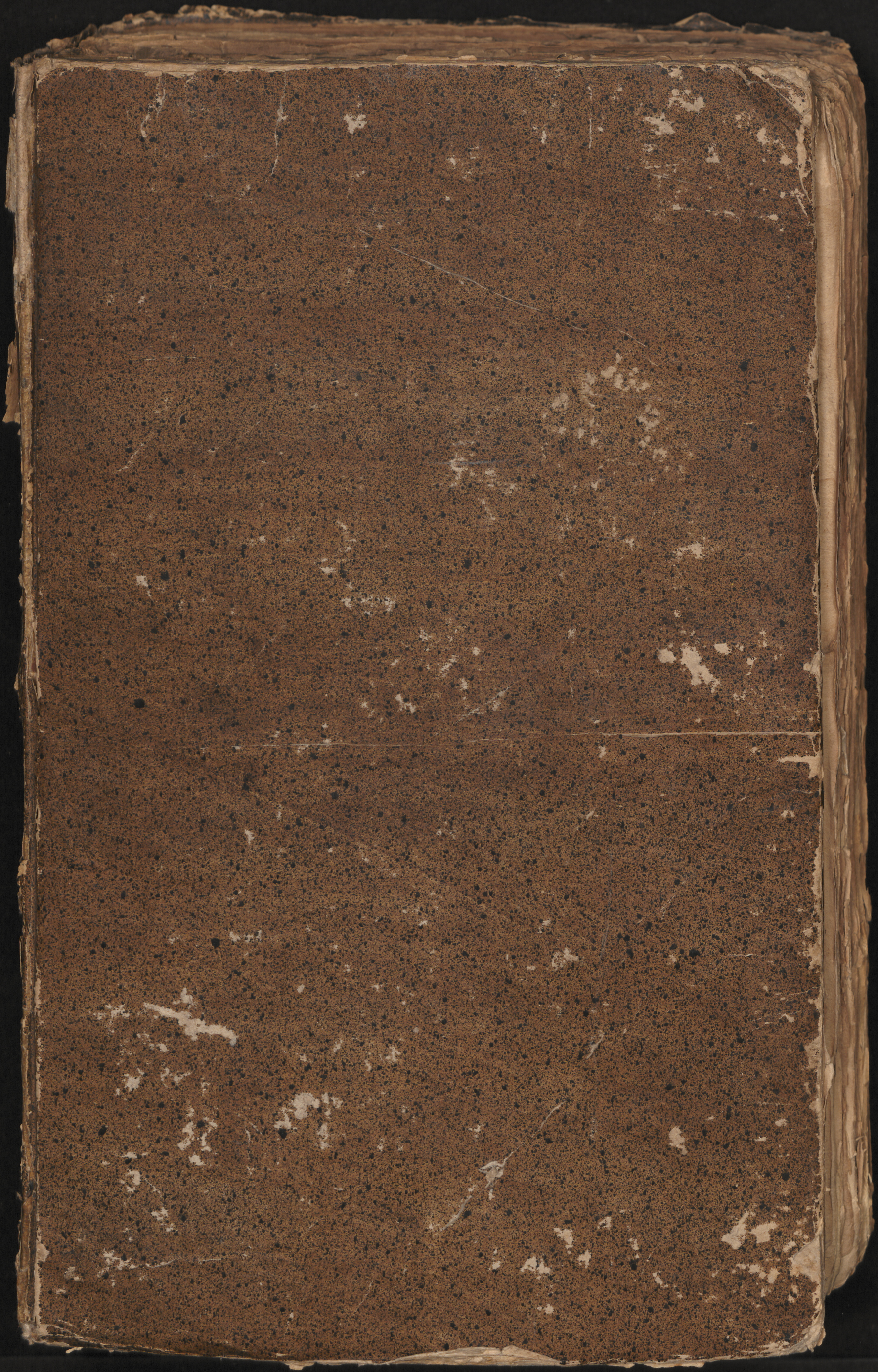
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Wir unter heutigen dato ... eine Provisional-Verordnung ... publiciren lassen ... wegen Abschaffung der Handwercker von dem Lande/ auff darin beschriebene Maße/ eine gewisse Verfügung von Uns geschehen ... : So Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 18. Septembr: Anno 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832844632>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock 18 Sept. 1703.

~~167~~

143





In **AUSSEN** Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.



Nun Wir unter heutigen dato, aus Landes-Fürst-Väterlicher Sorgfalt vor Unserer getreuen Ritter- und Landschafft gegenwärtigen und künftigen beständigen Wollfabrt/eine Provisional-Berordnung gnädigst publiciren lassen/wodurch/Unserer gnädigst wollmeinenden Intention nach/Ritterschafft und Städte/wegen der zwischen ihnen verirenden/und in Proce/s schwebenden Streitigkeiten/ wo nicht in perpetuum, dennoch durante processu, salvo interim cujuscunq; iure, wieder in Ruhe und Einigkeit gesetzt werden mögen. Und dann in gedachter Provisional-Berordnung unter andern auch wegen Abschaffung der Handwerker von dem Lande/auff dar- in beschriebene Mafse/eine gewisse Verfügung von Uns geschehen. Wir aber nicht gemeinet seyn / sothane von dem Lande abzuschaffende Hand- wercker gar aus dem Lande zu vertreiben / besondern vielmehr Unsere gnädigste Intention dahin gehet / daß diese in denen Städten sich häuß- lich niederlassen / und selbe dadurch mehr bewohnt und peuplirt werden mögen.

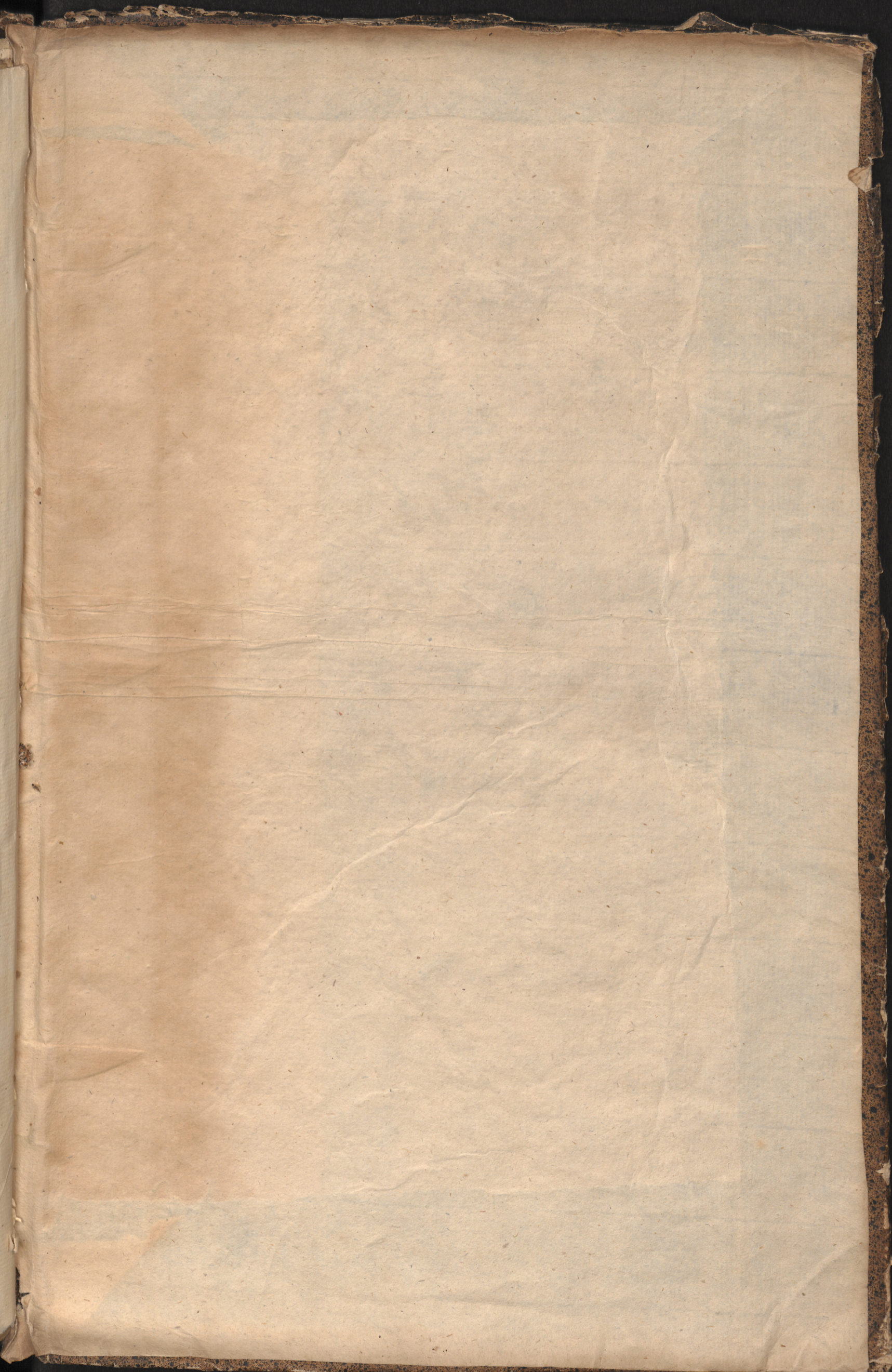
Solchem nach setzen / ordnen und wollen Wir gnädigst hiemit / daß Bürgermeistere und Rath jeden Orts/diejenige Handwerker/so vom Lande in denen Städten sich begeben / und daselbsten ihr erlernetes Handwerck (umb sich und den andern Brod zu schaffen) zu treiben/häußlich niederlassen wollen / gerne und willig aufnehmen / und keines weges/durch Forderung übermäßigen Bürger- und Ampts- Geldes / noch unter dem Vorwandt / daß die Zahl der geschlosse- nen Aembtler schon erfüllet / oder der Handwercksmann kein Meisters Sohn / oder seine Frau keine Meisters Tochter sey / von Gewinnung der Bürgerchafft und Aembtler abhalten sollen. Wann auch einige von solchen Handwerckern in denen Städten zu bauen sich anbieteten / sollen ihnen dazu wüste Stellen an- gewiesen/und umbsonst gegeben werden / und diejenige / die würcklich bauen / der in Unsern Landen gewöhnlichen Sechsjährigen : Die aber sich darin allein häußlich niederlassen / und zu bauen nicht des Vermögens seyn / dennoch Eines Jahres Freyheit zu genieffen haben.

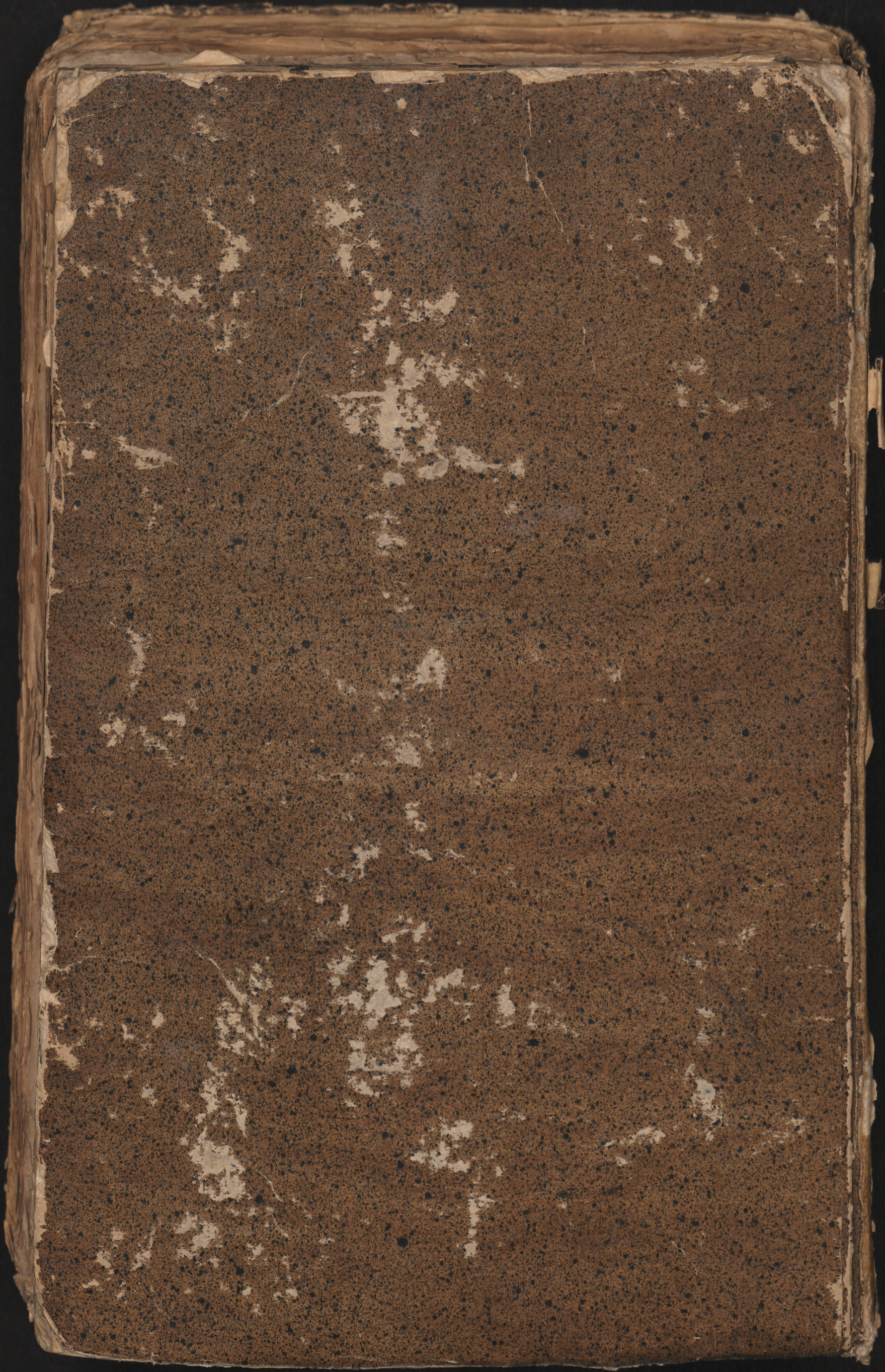
Was nu vorstehender massen Wir Bürgermeistern und Rath in Unseren Städten/wegen williger Aufnehmung der Handtwerker von dem Lande/hierin gnädigst anbefehlen / solchem sollen dieselbe (: zumahlen es zu populirung des ganzen Landes / insonderheit auch zum Anwachs und Aufnahme der Städte gereichet :) in Unterthänigkeit getreulichst nachkommen / auch darauff sehen / daß von denen Aembttern und Zünfften demselben nachgelebet werde / bey Ver- meidung willkührlicher Straffe / und daß Wir obgedachten Handtwerkern dabeneben die Frey- Meisterschafften ertheilen werden. An dem geschicht Unser gnädigster/auch ernster Wille und Meinung/und hat sich darnach ein jeder zu richten/auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Urfkündlich anter Unserm Fürstl: Handzeichen und aufgedrucktem Inseigel. Und werden Unsere Beambte / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten gnädigst hiemit befehliget / dieses Unser offenes Edict, so fort nach Empfang dessen / an die Rath- auch Krug- und Schulken-Häuser Thüren zu männiglichem Wissenschaftt offigiren / auch von denen Cankeln publiciren zu lassen. So gegeben in Unser Residenz- Stadt und Bestung Rostock den 18. Septembr: Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text on aged paper, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the page.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Bülow und Bahrin /
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögun ab 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögun der *Magistrat* des Orts / wo die Brögun geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögun / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

